

Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen I bis VIII) des Wasserwerkes Grumsmühlen des Wasserverbandes Lingener Land
- Wasserschutzgebiet Grumsmühlen -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17/2004, S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004, S. 417), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70), diese geändert durch § 80 Abs. 13 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück (Flst.)	Flurstück neu
I	Langen	22	25/34	
II	Langen	22	20/5	
III	Baccum	1	4/4	
IV	Baccum	15	24/5	Flur 17 Flst. 65
V	Baccum	15	112/3	Flur 19 Flst. 34
VI	Baccum	15	124/3	Flur 19 Flst. 21
VII	Baccum	13	70/1	Flur 16 Flst. 59
VIII	Altenlingen	20	55/4	

Die Grundstücke der Brunnen IV bis VII werden voraussichtlich die in der Spalte „Flurstück neu“ eingetragenen Bezeichnungen im Rahmen des z. Z. laufenden Flurbereinigungsverfahrens Lingener Mühlenbach erhalten.

- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten des Wasserverbandes Lingener Land mit Sitz in Lingen (Ems), Landkreis Emsland.

§ 2
Einteilung in Schutzzonen

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzone I: Fassungsbereich der einzelnen Brunnen
- Schutzzone II: engere Schutzzone
- Schutzzone III A: weitere Schutzzone, innerer Bereich
(bis ca. 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)
- Schutzzone III B: weitere Schutzzone, äußerer Bereich
(mehr als 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)

§ 3 Beschreibung der Schutzzonen

(1) Schutzzone I

Die Schutzzonen I umfassen jeweils die eingezäunte Fläche, auf der sich die Brunnen I bis VIII befinden.

(2) Schutzzone II

Eine Schutzzone II wird aufgrund der geologischen Untergrundverhältnisse nur für den Brunnen VIII festgesetzt.

Die Schutzzone II für den Brunnen VIII umfasst die gesamte Fläche der Flurstücke 995, 55/2, 55/4, 55/6, 55/7, 174/4, 174/5 und 55/13 sowie Teile der Flurstücke 107/3 und 55/17, alle Flur 20, Gemarkung Altenlingen.

(3) Schutzzone III

Die Schutzzone III umfasst das Einzugsgebiet und ist in die Schutzzonen III A und III B unterteilt.

Schutzzone III A

Sie liegt zwischen den Ortschaften Brockhausen und Nordholte im Norden, Wohnpark Gauserbach im Westen und den Ortschaften Rentrup und Langen im Osten. Im Süden verläuft die Grenze bis zur B 214, teilweise bis Knollenborg.

Schutzzone III B

Die nördliche Grenze der Schutzzone III B verläuft südlich der Ortschaften Baccum und Münnigbüren und reicht bis Langen. Die südliche Grenze verläuft nördlich der Ortschaften Mundersum und Thuine. Die Grenze reicht im Osten bis zum Windmühlenberg und im Westen bis Knollenborg.

- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000, der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Plan Nr. 1.1), dem Lageplan im Maßstab 1 : 10 000 (Plan Nr. 1.2) sowie den Flurkarten im Maßstab 1 : 1.000 und 1 : 500 zu ersehen. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei dem Landkreis Emsland, der Stadt Lingen und den Samtgemeinden Lengerich und Freren aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können. Bis zum 31.12.2004 werden Ausfertigungen dieser Verordnung ebenfalls bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg und der Außenstelle des Dezernates 502 der Bezirksregierung Weser-Ems in Meppen aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, geringfügigen Streuanteilen oder Futterresten, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Wirtschaftsdüngern im Sinne von § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz, mineralischen Düngemitteln sowie pflanzlicher Biomasse aus der landwirtschaftlichen Produktion. Hierzu zählen auch Gärsubstrate aus Biogasanlagen, wenn bei der Vergärung ausschließlich Wirtschaftsdünger, ggf. gemeinsam mit landwirtschaftlich erzeugter pflanzlicher Biomasse eingesetzt werden.

- (2) Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.
- (3) Geflügelkot im Sinne dieser Verordnung sind Ausscheidungen von Geflügel, insbesondere in Form von Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder Geflügelmisten (hierzu zählen auch Hähnchen-, Puten- und Entenmist).
- (4) Stallmist im Sinne dieser Verordnung ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen (ausgenommen hiervon: Geflügelmiste). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstallungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark schwanken.
- (5) Sekundärrohstoffdünger im Sinne dieser Verordnung sind Abwässer, Fäkalien, Klärschlamm, Komposte, Bioabfälle und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt oder in Mischungen untereinander oder mit Stoffen, die das Wachstum von Kulturpflanzen fördern, ihren Ertrag erhöhen oder ihre Qualität verbessern. Diese zumischbaren Stoffe sind Handelsdünger, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate. Hierzu zählen auch Gärrückstände aus Biogasanlagen, bei denen neben Wirtschaftsdüngern im Sinne von § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz und landwirtschaftlich erzeugter pflanzlicher Biomasse als Eingangssubstrate auch sonstige für die Vergärung geeignete Abfallstoffe eingesetzt werden.
- (6) Dauerbrachen im Sinne dieser Verordnung sind Ackerflächen, die mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung stillgelegt werden.
- (7) Stilllegungsflächen im Sinne dieser Verordnung sind im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union zur Entlastung des Agrarmarktes stillgelegte Flächen (konjunkturelle Flächenstilllegung) sowie anderweitige Brachen.
- (8) Dauerpferche im Sinne dieser Verordnung sind unbefestigte Flächen zur dauerhaften Tierhaltung im Freiland, sofern sie nicht als Weide zu bezeichnen sind. Flächen mit größtenteils geschlossener Grasnarbe und Ausläufe für einzelne Tiere (z. B. Pferde) fallen nicht unter Pferche im Sinne dieser Verordnung.

§ 5

Schutzbestimmungen in Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 6 Schutzbestimmungen in Schutzzonen II und III

- (1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht in Absatz 2 und aus Absatz 3. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Emsland bzw. der Stadt Lingen als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.
- (2) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN

	Zone II	Zone III A	Zone III B
<u>A b w a s s e r</u>			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V	V
b) Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone			
ba) Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder gleichwertiger Anlagen	V	G*	G*
bb) Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V	V
bc) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	G	-
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone			
ca) Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder gleichwertiger Anlagen	V	G*	G*
cb) Sonstiges Schmutzwasser	V	V	V
cc) von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
cd) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	-	-
* Sofern eine Satzung nach § 149 Abs. 6 NWG vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt.			
2. Abwasserleitungen- und kanäle zum			
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	G
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG	V	G	G
4. Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
<u>L a n d - u . F o r s t w i r t s c h a f t</u>			
6. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V	V
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silosickersaft auf			
a) Grünland			
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	-	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. des folgenden Jahres	V	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird *	V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird *
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	V	V
cb) in der übrigen Zeit	V	- *	- *
d) forstwirtschaftliche Böden	V	V	V
* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6.			
8. Aufbringen von Stallmist auf			
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	- *	- *
b) forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6.			
9. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
a) unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird *	V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird *

	Zone II	Zone III A	Zone III B
b) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
Ausnahme:			
mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	V	-*	-*
bb) in der übrigen Zeit	V	-*	-*
c) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6.			
10. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf			
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
aa) vom 01.10. bis 31.12.	V	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	G	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
11. Ausbringen von anderen Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten Schutzbestimmungen nicht erfasst sind ¹⁾	V	G	G
¹⁾ Die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen (Klärschlammverordnung, Bioabfallverordnung) und düngerechtlichen Vorschriften sind zu beachten.			
12. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G	G
13. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	G
14. Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V	V	V
15. Umbruch von Dauerbrachen			
a) vom 01.07. bis 31.01.	V	V	V
Ausnahme:			
bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V	V
		vom 01.10.	vom 01.10.
		bis 31.01.	bis 31.01.
b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V	V
16. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G	G
17. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V	V
18. Lagerung von Wirtschaftsdüngern			
a) Lagerung von Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V	V
b) Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersäften in			
ba) Behälter mit Leckerkennungssystem	V	-*	-
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V	V	-
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS-) in der jeweils gültigen Fassung.			

	Zone II	Zone III A	Zone III B
19. Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot *Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 3 des Gem. Rd. Erlass des MU und ML vom 09.09.1999 (Nds. MBl. Nr. 29/1999 S. 594).	V	V*	V*
20. Lagerung von Gärfutter			
a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	V
Ausnahme:			
Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-	-
b) in Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-	-
21. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
22. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G
23. Dauerpferche	V	V	V

W a s s e r g e f ä h r d e n d e S t o f f e

24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)	V	V	V
25. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG * Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -) in der jeweils gültigen Fassung.	V	.*	.*
26. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
27. Errichten und Erweitern von			
a) Rohrleitungsanlagen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V	V
b) Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
28. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V

A b f a l l , b a u l i c h e A n l a g e n , S o n d e r n u t z u n g e n

29. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	-
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	-
30. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G	G
31. Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen Für Änderungen von baulichen Anlagen gilt die vorstehende Bestimmung, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.	V	-	-
32. Ausweisung von Baugebieten	V	G	G
33. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G	-
34. Bahnanlagen			
a) Bau von Bahnlinien	V	G	-
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	G
35. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten	V	V	V
36. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
37. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
38. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
39. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen			
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen können (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen können (z. B. Tontaubenschießplätze, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
c) Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	-
40. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
41. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
b) Erweiterung von Friedhöfen	V	G	G
42. Anlegen, Betreiben oder wesentliche Änderung von Fischteichen	V	G	G

B o d e n e i n g r i f f e

43. # Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
44. # Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird			
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G
45. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	V	G	G
46. # Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G	G
47. # Durchführung von Sprengungen	V	G	G
48. # Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe	V	G	G
49. # Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V	G

- (3) Wird durch die beabsichtigte Handlung, Maßnahme oder Anlage eine Verringerung des natürlichen Grundwasserschutzes hervorgerufen, so gilt für die Brunnen I – VII, für die keine Schutzzone II festgesetzt ist, dass in einem Umkreis von 70 m um diese Brunnen die Beschränkungen wie in der Schutzzone II anzuwenden sind. Dieses gilt insbesondere für die mit einem # versehenen Schutzbestimmungen 43, 44, 46, 47, 48 und 49.
- (4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für das Pflanzenschutzgesetz und für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAwS–), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung sowie für das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

§ 7 Aufzeichnungen

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen für diese Flächen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten.
Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe i. S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuzwachsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.
Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 9 Genehmigung und Befreiung

- (1) Die Genehmigung einer nach § 6 Abs. 2 und 3 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten der §§ 5 und 6 sowie den Pflichten des § 7 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

§ 10 Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige Behörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 11 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 3. die Entnahme von Bodenproben,
 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
 6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 12 Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 13 Entschädigung gem. § 51 NWG oder Ausgleich gem. § 51 a NWG

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber dem Wasserverband Linger Land, Lingen (Ems), geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten bis 31.12.2004 die Bezirksregierung Weser-Ems, ab 01.01.2005 der Landkreis Emsland bzw. die Stadt Lingen. Gegen diese Entscheidung ist die Möglichkeit der Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen – bis 31.12.2004 vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems, ab 01.01.2005 vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung § 6 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b, bb, Spalten „Zone III A“ und „Zone III B“, und Nr. 9 Buchst. a, ab, Spalten „Zone III A“ und „Zone III B“, verstößt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 7 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 15. 12. 2004

Az.: 502.9-62013-3-102

Im Auftrage

Struthoff

